

## Vereinssatzung des TV 04 Erlenbach

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „TV 04 Erlenbach e.V.“ und ist in das Vereinsregister Kaiserslautern unter der Nr. VR Kai 1121 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern, Stadtteil Erlenbach.

Der Verein ist Mitglied des Pfälzer Turnerbundes und damit des Deutschen Turnerbundes sowie des Sportbundes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Turnverein 04 Erlenbach e.V. betreibt das deutsche Turnen, die umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.

Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen und Staatsbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von Übungsstunden, Durchführung von Wettkämpfen und die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.

### **§3 Mitglieder**

Der Verein hat:

1. Kinder
2. Jugendliche
3. aktive Mitglieder
4. passive Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

### **§4 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

Über die Ernennung beschließt der Turnrat.

## **§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand verpflichtet, schriftlich hierfür Gründe anzugeben.

Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen an den Turnrat zulässig, der endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder über 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und über 18 Jahren passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Turnrat

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen
- b) die Entlastung des Turnrates und des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes, der Fachwarte, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
- d) die Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) die Beschlussfassung über Anträge und wichtige Vereinsangelegenheiten
- g) die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3, Ziffern 2 bis 4 i. V. m. § 6, Abs. 2) unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort, Zeit und Tagesordnung zwei Wochen vorher bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ sowie in den Vereinsschaukästen in der Turnhalle und in der Ortsmitte. Nach Fertigstellung der Vereinshomepage wird die Einladung dort zusätzlich eingestellt.

Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem geschäftsfähigen Vorstand zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 13) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§9 Der Vorstand**

Den Vorstand bilden:

1. der Vereinsvorsitzende
2. der stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. der Oberturnwart

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

## **§10 Der Turnrat**

Der Turnrat besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Jugendwart
3. den Fachwarten
4. dem Hallen- und Gerätewart
5. dem Presse- und Kulturwart
6. drei Beisitzern

Der Turnrat ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
2. die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
3. die Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
4. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

Der Turnrat wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten einberufen.

## **§11 Amtszeiten**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer werden jährlich in der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§12 Geschäftsführung**

Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet die Sitzungen.

Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und fertigt die Sitzungsniederschrift an. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

Der Oberturnwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Dem Jugend(turn)wart und der Jugend(turn)wartin obliegen die Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnung des Pfälzer Turnerbundes.

Die Frauen(turn)wartin vertritt die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder.

Der Presse- und Kulturwart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird. Darüber hinaus obliegen ihm Werbeaufgaben.

## **§13 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§14 Strafen**

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Turnrates oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Turnverbot auf bestimmte Zeit
3. Ausschluss

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe beim Vereinsvorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Turnrat hat die Beschwerde binnen einer Woche zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

#### **§15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Kaiserslautern, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen im Stadtteil Erlenbach neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat.

Der neu gegründete Verein muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Kaiserslautern berechtigt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

#### **§16 Gleichstellung**

Alle Ämter dieser Satzung stehen beiden Geschlechtern offen.

--

**Diese Satzung wurde am 25.03.2011 in der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung bzw. nach Vorlage beim Registergericht Kaiserslautern in Kraft.**

**Kaiserslautern, 26.03.2011**